§ 14a Kommission im Sinn von § 14 Abs. 5 Nr. 1

(1) [1]Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern und zwar

1. dem kaufmännischen Direktor,

2. drei liquidationsberechtigten Professoren,

3. zwei ärztlichen Mitarbeitern, darunter einem nichtliquidationsberechtigten Professor oder Juniorprofessor.

[2]Die Mitglieder sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät bestellt; dieser bestimmt auch das vorsitzende Mitglied der Kommission sowie dessen Stellvertretung. [3]Die Bestellung bzw. Bestimmung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) [1]Der Dekan und der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums haben das Recht, an den Sitzungen der Kommission beratend teilzunehmen, soweit sie nicht bestelltes Mitglied der Kommission sind. [2]Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige zuziehen.

(3) [1]Die Kommission beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [2]Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) [1]Die festgelegten Grundsätze sind bekanntzugeben. [2]Sie sind mindestens im dreijährigen Abstand zu überprüfen.